

# RS OGH 1986/4/29 5Ob67/85, 5Ob29/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1986

## Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

WEG 1975 §26 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Der Antrag auf Ausspruch der Duldungspflicht der die Zustimmung verweigernden Wohnungseigentümer zur Vornahme von Änderungen an der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung unter Inanspruchnahme von gemeinsamen Teilen der Liegenschaft (hier die Anbringung einer Öffnung in der Außenwand für die Außenwandtherme der Etagenheizung der Wohnung) ist, zumal erhebliche Beeinträchtigungen anderer Miteigentümer und Wohnungseigentümer durch die beim Betrieb der Außenwandtherme entstehenden Abgase, Dämpfe ua denkbar sind, ist ins außerstreitige Verfahren verwiesen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 67/85

Entscheidungstext OGH 29.04.1986 5 Ob 67/85

- 5 Ob 29/89

Entscheidungstext OGH 14.07.1989 5 Ob 29/89

Auch; nur: Der Antrag auf Ausspruch der Duldungspflicht der die Zustimmung verweigernden Wohnungseigentümer zur Vornahme von Änderungen ist ins außerstreitige Verfahren verwiesen. (T1) Beisatz: Daß Umbauten schon erfolgt sind, steht der nachträglichen Genehmigung durch den Außerstreitrichter nicht entgegen. (T2) Veröff: ImmZ 1990,25 = MietSlg XLI/26

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083400

## Dokumentnummer

JJR\_19860429\_OGH0002\_0050OB00067\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)